Nachweis der Fahreignung

Wenn bei einer Erkrankung das Sehen oder die visuelle Wahrnehmungsfähigkeit betroffen sind, muss meistens eine Untersuchung oder Begutachtung nach Anlage 6 FeV bei einer Augenärztin oder einem Augenarzt durchgeführt werden. So festgestellt werden, ob eine kann Fahreignung gegeben ist. Die Augenärztin oder der Augenarzt legt auch fest, ob Auflagen wie z.B. das Einhalten einer Geschwindigkeitsbegrenzung oder das Tragen einer Brille erteilt werden müssen und beurteilt, ob bei mangelnder Sehschärfe oder unzureichendem Gesichtsfeld Fahreignung eine Ausnahmefall möglich ist. Im Falle von Wahrnehmungsstörungen visuellen sollten eine Neurologin oder ein Neurologe hinzugezogen werden.

Eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann Patientinnen und Patienten im Vorfeld auf Beeinträchtigungen des Sehens und der visuellen Wahrnehmungsfähigkeit hinweisen. Werden Ausnahmeregelungen in Betracht gezogen, kann er psychologische Fahrverhaltensbeobachtungen begleiten.

Auf einen Blick

- bei Seh- und visuellen Wahrnehmungsstörungen besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht
- es müssen Mindestanforderungen an die Seh- und visuelle Wahrnehmungsfähigkeit erfüllt werden
- eine Augenärztin oder ein Augenarzt kann eine Untersuchung durchführen, ein Gutachten erstellen und beurteilen, ob bei mangelnder Sehschärfe oder unzureichendem Gesichtsfeld Ausnahmeregelungen möglich sind
- eine klinische Neuropsychologin oder ein klinischer Neuropsychologe kann Patientinnen und Patienten auf Einschränkungen hinweisen, bei Ausnahmeregelungen unterstützen und psychologische Fahrverhaltensbeobachtungen begleiten
- eine amtliche Abklärung der Fahreignung kann nur durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde vorgenommen werden

StVG = Straßenverkehrsgesetz FeV = Fahrerlaubnisverordnung

Arbeitskreis Fahreignung







Störungen des Sehens oder der visuellen Wahrnehmung

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

> Gesellschaft für Neuropsychologie e.V.

Geschäftsstelle Nikolausstraße 10 36037 Fulda

Telefon 0661 9019665 Fax 0661 9019692 E-Mail: fulda@gnp.de

Sehen und visuelle Wahrnehmung

Eine normale Sehfähigkeit und eine gute visuelle Wahrnehmung sind wichtige Voraussetzungen für die Fahreignung. Durch Erkrankungen der Augen oder des Gehirns kann sich das Sehen so verschlechtern, dass die Fahreignung eingeschränkt oder sogar ganz aufgegeben werden muss.

Bei einer Funktionsstörung der Sehbahn im Gehirn oder der Augenbeweglichkeit können das Gesichtsfeld oder die visuelle Wahrnehmungsfähigkeit und damit die fahrrelevante Orientierungsleistung gestört sein.

Bestimmte Hirnschädigungen können trotz erhaltenem Sehvermögen zu räumlichen Störungen oder Vernachlässigungen in der visuellen Überblicksgewinnung führen (z.B. Neglect).

Bei Besserung der beschriebenen Störungen kann eine Fahreignung unter Umständen wieder möglich werden.

(vergleiche Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung).

Rechtssituation und Vorsorgepflicht

Die Gesetzgebung regelt, dass das Führen von Kraftfahrzeugen nur bei entsprechender Eignung erlaubt ist. Dafür müssen die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein. (§2 Abs.4 StVG)

In der FeV sind die Anforderungen an das Sehvermögen geregelt.

(im §12 und der Anlage 6 FeV)

Bei bestimmten Seh- und visuellen Wahrnehmungsstörungen kann laut Gesetz die Fahreignung des Erkrankten in Frage gestellt werden.

(§11und §46 sowie Anlage 6 FeV)

Die Fahrerlaubnisbehörde erhält in der Regel keine Meldung über eine Erkrankung. Dann findet auch keine amtliche Kontrolle der Fahreignung statt. In diesem Fall verbleibt der Führerschein ungeprüft bei der Kraftfahrerin bzw. dem Kraftfahrer.

Nach dem Gesetz besteht trotzdem die Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob bei Seh- oder visuellen Wahrnehmungsstörungen weiterhin eine Fahreignung besteht. Andere Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet werden. Es besteht eine Vorsorgepflicht.

(§2 Abs.1 FeV)

Anforderungen an das Sehen

Bei Seh- und visuellen Wahrnehmungsstörungen müssen gesetzliche Mindestanforderungen in folgenden Bereichen weiterhin erfüllt sein:

- Sehschärfe
- Gesichtsfeld
- Augenbeweglichkeit

Die Blendempfindlichkeit darf dabei nicht erhöht sein, das Dämmerungs- oder Kontrastsehen soll ebenfalls ausreichen.

Klasse A, AM, A1, A2, B, BE, L, T Motorräder & Leichtkraftfahrzeug, Auto, Traktor

Einäugige Sehschärfe: 0,7/0,7 Beidäugige Sehschärfe: 0,5

(alle Mindestwerte gelten mit Brille)

Horizontales Gesichtsfeld: 120 Grad

Das zentrale Gesichtsfeld muss dabei in alle

Richtungen bis 20 Grad erhalten sein.

Nach dem Verlust des Sehvermögens auf einem Auge oder bei neu aufgetretenen Doppelbildern besteht mindestens 3 Monate keine Fahreignung. Danach darf erst nach augenärztlicher Untersuchung und Beratung wieder ein Kraftfahrzeug geführt werden. Besteht eine fortschreitende Augenerkrankung, ist eine regelmäßige augenärztliche Untersuchung und Beratung erforderlich.

In Ausnahmefällen kann eine Fahreignung trotz mangelnder Sehschärfe oder unzureichendem Gesichtsfeld erreicht werden. Notwendig dafür sind eine augenärztliche Begutachtung und eine psychologische Fahrverhaltensbeobachtungen. (Anlage 6 FeV)

Für Fahrerlaubnisgruppe 2 (Lkw, Bus, Taxi) gelten höhere Anforderungen!